



Reglement über die Videoüberwachung auf dem Areal der Schule Stein AR (Velounterstände)

Gestützt auf das Datenschutzgesetz (bGS 146.1), Art. 24a des Polizeigesetzes (bGS 521.1) und Art. 5 des Volksschulgesetzes (bGS 412.00) hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulkommission folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus bei den Veloparkplätzen im Areal der Schule Stein AR, um die Sicherheit der Schulhausbenutzer zu gewährleisten.

Art. 2 Verantwortliche Stellen

¹ Das Schulpräsidium und die Schulleitung sind für die Videoüberwachung und die Einhaltung des vorliegenden Reglements verantwortlich.

Art. 3 Art der Überwachung

¹ Es erfolgt eine Aufzeichnung der Aufnahmen und eine nachträgliche Auswertung.

² Die Aufzeichnungen werden nur bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Vorfälle ausgewertet.

³ Die Identifikation von Personen ist möglich.

⁴ Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofile werden nicht erstellt.

Art. 4 Umfang der Überwachung

¹ Es werden vier Videokameras gemäss Arealplänen (Anhang I) bei den Veloparkplätzen auf dem Areal der Schule Stein AR eingesetzt.

² Die erfassten Bereiche beschränken sich gemäss Arealpläne (Anhang I) auf die Veloparkplätze (eingezeichnete Sektoren). Sie umfassen keine Privatbereiche.

³ Die Überwachungs- respektive Betriebszeiten der Videokameras beschränken sich auf 07.00 bis 20.00 Uhr. Während der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere an Wochenenden und Ferien, erfolgen keine Aufzeichnungen.

Art. 5 Transparenz

¹ Die Videoüberwachung wird durch eine deutlich sichtbare Hinweistafel (Anhang II) erkennbar gemacht.

² Das vorliegende Reglement ist öffentlich zugänglich und wird auf der Websites der Gemeinde Stein AR und der Schule Stein AR publiziert.



Art. 6 Speicherung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden maximal vier Wochen aufbewahrt und danach durch das System automatisch gelöscht. Bei konkretem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vorfälle können betroffene Aufzeichnungen bis zum Abschluss der Abklärungen bzw. der Beweissicherung aufbewahrt und anschliessend gelöscht werden.

Art. 7 Auswertung

¹ Wird ein Vorfall im Sinne von Art. 1 festgestellt, werden die Aufzeichnungen zur Aufklärung des Sachverhalts ausgewertet bzw. eingesehen.

² Die Auswertung erfolgt bezogen auf einen konkreten Vorfall durch das Schulpräsidium und die Schulleitung, im Hinderungsfall durch deren jeweiligen Stellvertretungen.

³ Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden den Strafverfolgungsorganen weitergeleitet, wenn dies gesetzlich vorgegeben ist.

Art. 8 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann Auskunft darüber verlangen, ob und welche Personendaten über sie im Rahmen der Videoüberwachung bearbeitet werden.

² Über entsprechende Gesuche entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Schulpräsidium.

³ Das Gesuch hat insbesondere den Namen der gesuchstellenden Person, einen geeigneten Identitätsnachweis sowie Angaben zu Ort und Zeitpunkt des vermuteten Aufenthalts im Erfassungsbereich zu enthalten.

Art. 9 Datensicherheit

¹ Daten werden vor unbefugtem Zugriff soweit technisch möglich geschützt und vom Schulpräsidium oder der Schulleitung aufbewahrt.

² Jeder Zugriff auf gespeicherte Bilddaten wird protokolliert. Für die Protokollierung ist das Schulpräsidium oder die Schulleitung, im Hinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen, zuständig.

³ Die Protokollierung umfasst insbesondere:

- a) Datum und Zeitpunkt des Zugriffs,
- b) den Grund des Zugriffs,
- c) die Person, von welcher der Zugriff ausgegangen ist,
- d) sämtliche beim Zugriff anwesenden Personen,
- e) die Bezeichnung des gesichteten Bildmaterials.



Art. 10 Beizug Dritter

¹ Für Installation, Wartung, Support sowie für den sicheren Betrieb kann die Gemeinde Stein AR bzw. die Schule Stein AR einen externen Dienstleister beiziehen.

² Der Dienstleister erhält Zugriff auf das System und - soweit zwingend erforderlich - auf einzelne Aufzeichnungen ausschliesslich im Rahmen der beauftragten Leistungen; proaktive Kontrollen erfolgen grundsätzlich ohne Sichtung von Aufzeichnungen.

³ Remote-Zugriffe erfolgen ausschliesslich über gesicherte Verfahren und nur soweit für Wartung, Support, Systemkontrollen, Störungsanalyse und die Wiederherstellung des Betriebs erforderlich; die Zugriffe sind zeitlich auf die erforderliche Dauer beschränkt und werden protokolliert.

⁴ Der Dienstleister darf Aufzeichnungen weder kopieren noch für eigene Zwecke bearbeiten oder an Dritte weitergeben. Es gelten vertragliche Auflagen/Vereinbarungen zur Einhaltung des Datenschutzes sowie zur Vertraulichkeit; eine Einsichtnahme in Aufzeichnungen ist nur zulässig, wenn dies zur Störungsanalyse oder zur Wiederherstellung des Betriebs zwingend erforderlich ist.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Departement Inneres und Sicherheit am 20. April 2026 bewilligt und tritt am 7. Mai 2026 in Kraft.

Genehmigung Gemeinderat: 6. Mai 2026



Änderungskontrolle:

Version	Datum	Titel
0.1	19.11.2025	Erster Entwurf (Schulpräsidium)
0.2	19.01.2026	Schulpräsidium
0.3	18.02.2026	Schulpräsidium
0.4	02.03.2026	Schulpräsidium
0.5	04.03.2026	Schulpräsidium
0.6	28.04.2026	Schulpräsidium



Anhang I: Arealpläne

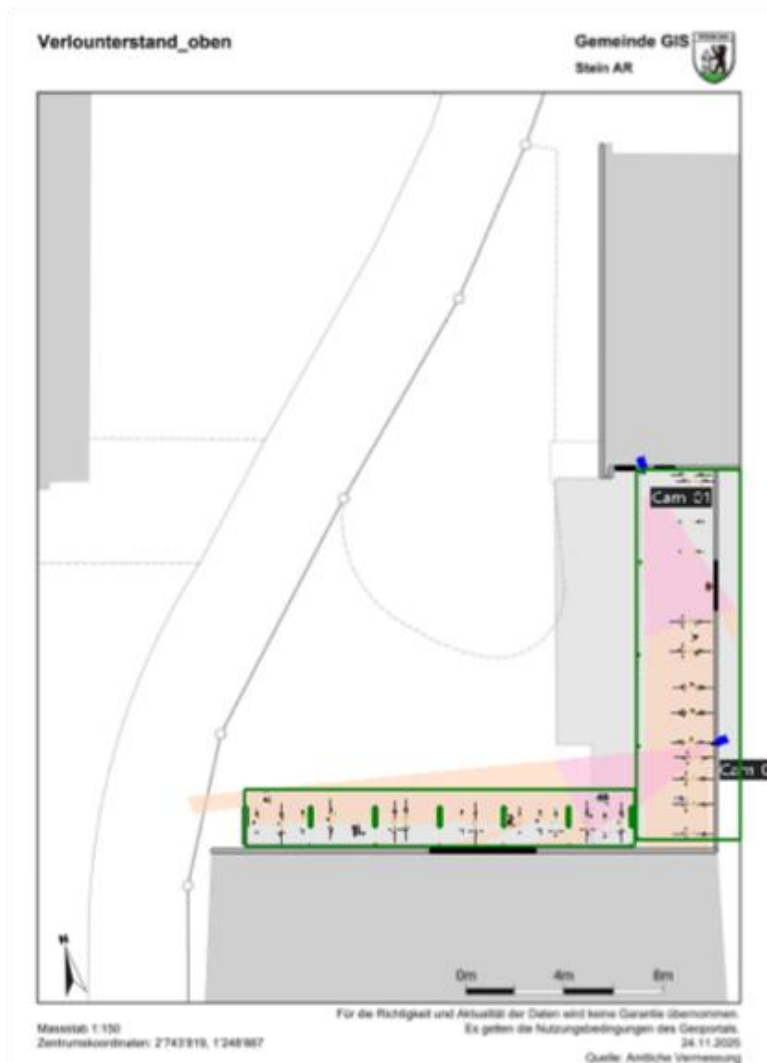
Videoüberwachung zum Schutz der Veloparkplätze und Prävention von Vandalismus

Lageplan Velounterstand_Oben

Schule Stein AR

IEC/EN 62676-4: 2015 (MDORII), ppm

Farbe	Zone Typ
Blau	Überwachen
Lila	Detektieren
Grün	Beobachten
Gelb	Erkennen
Rosa	Identifizieren
Rot	Überprüfen





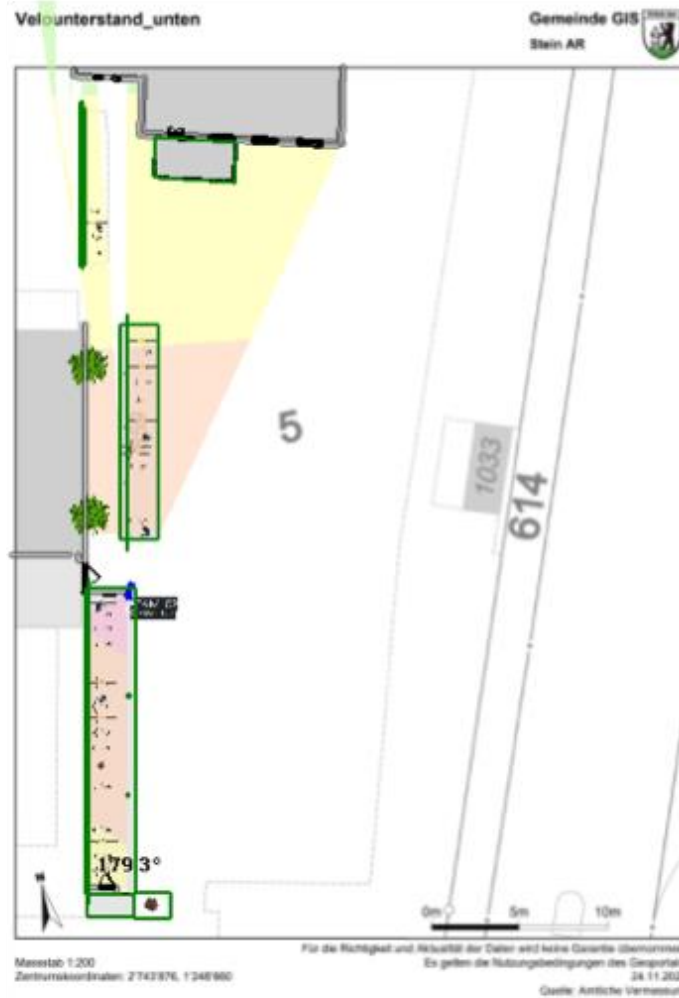
Schule Stein AR

Lageplan Velounterstand_Unten

Schule Stein AR

IEC/EN 62676-4: 2015 (MDORII), ppm

Farbe	Zone Typ
	Überwachen
	Detektieren
	Beobachten
	Erkennen
	Identifizieren
	Überprüfen





Anhang II: Hinweistafel

Videoüberwachung

Verantwortlich:
Schulkommission Stein
Dorf 655
9063 Stein

Zweck:
Verhinderung von Sachbeschädigung
und Vandalismus beim Velounterstand

Datenschutzinformationen:





Anhang III: Technische Angaben zur Videoüberwachungsanlage

Datenspeicherung:

Die Aufzeichnungen werden ausschliesslich lokal auf einem Recorder des Typs AXIS S3008 Mk II mit interner Festplatte gespeichert. Eine Speicherung in Cloud-Diensten oder auf externen Servern erfolgt nicht.

Standort und physische Sicherung:

Der Recorder befindet sich in einem abschliessbaren Schrank innerhalb eines zusätzlich abschliessbaren Technik- bzw. Heizungsraums. Der physische Zugang ist auf autorisierte Personen beschränkt.

Zugriff und Einsichtnahme:

Eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen erfolgt ausschliesslich bei Bedarf (z. B. im Ereignisfall) durch autorisierte Personen direkt am Gerät. Es bestehen keine dauerhaft installierten Live-Bildschirme (z. B. im Lehrerzimmer oder anderen frei zugänglichen Bereichen).

Zugriffsberechtigungen und Protokollierung:

Der Zugriff auf das System erfolgt über individuelle Benutzerkonten. Zugriffe werden systemseitig protokolliert.

Fernzugriff und Netzwerksicherheit:

Ein Fernzugriff ist ausschliesslich über eine gesicherte VPN-Verbindung möglich. Ein direkter Zugriff über das öffentliche Internet ist nicht eingerichtet.